
Entwurf einer Interpretationshilfe für die Kommission zu Begriffen des StandAG

(Auftrag aus der 11. Sitzung; Anträge von Hartmut Gaßner und
Dr. Detlef Appel)

Gemäß Antrag von Herrn Gaßner besteht Klärungsbedarf bezüglich folgender Begriffe
im StandAG:

- *Entscheidungserhebliche Fragestellungen in § 4 Abs.1 Satz 2 StandAG,*
- *Handlungsempfehlungen in § 4 Abs. 1 Satz 3 StandAG und der Überschrift,*
- *Vorschläge und Empfehlungen in § 4 Abs. 2 StandAG,*
- *Weitere Entscheidungsgrundlagen in § 4 Abs. 5 StandAG und*
- *Entscheidungsgrundlagen in § 9 Abs. 2 Nr. 1 StandAG.*

Dr. Detlev Appel hat ergänzend um Klärung bezüglich der im StandAG genannten Kriterien,
insbesondere der Begriffe *Ausschluss- und Auswahlkriterien* gebeten.

1. „Entscheidungserhebliche Fragestellungen“ i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 2 StandAG

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 StandAG geht die Kommission in ihrem Bericht umfassend auf sämtliche entscheidungserhebliche Fragestellungen ein.

(Ähnliche Aussagen lassen sich § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 StandAG entnehmen:

- Gemäß § 3 Abs. 2 StandAG hat die Kommission einen Bericht vorzulegen, in dem sie u.a. die „für das Auswahlverfahren relevanten Grundsatzfragen für die Entsorgung radioaktiver Abfallstoffe untersucht und bewertet.“
- Gemäß § 4 Abs. 2 StandAG soll die Kommission „gesellschaftspolitische und technisch-wissenschaftliche Fragen erörtern“ [und dabei Empfehlungen zum Umgang mit bisher getroffenen Entscheidungen und Festlegungen in der Endlagerfrage aussprechen und internationale Erfahrungen und daraus folgernde Empfehlungen für ein Lagerkonzept analysieren].)

Systematik (erste Aussage im StandAG zum Berichtsinhalt) und Wortlaut („sämtliche entscheidungserhebliche Fragestellungen“) des § 4 Abs. 1 Satz 2 StandAG deuten darauf hin, dass diese Regelung im Sinne einer umfassenden Aussage über den Berichtsinhalt die in §§ 3 und 4 StandAG gesondert genannten Themenkreise mit umfasst. Letztlich kann dies jedoch dahingestellt bleiben, da die in §§ 3 und 4 StandAG in Bezug auf den Bericht gesondert genannten Themenkreise in diesem ohnehin abzuhandeln sind.

Die offen gehaltene Formulierung „sämtliche entscheidungserhebliche Fragestellungen“ eröffnet der Kommission zudem einen Spielraum, über die im Gesetz genannten Aufgabenstellungen hinaus weitere Fragestellungen als entscheidungserheblich anzusehen und im Bericht zu behandeln.

Mögliche Grenzen ergeben sich insoweit insbesondere im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 Satz 1 StandAG unter der Überschrift „Ziel des Gesetzes“ definierte Zielsetzung des Standortauswahlverfahrens: „Ziel des Standortauswahlverfahrens ist, ... für die im Inland verursachten, insbesondere hoch radioaktiven Abfälle den Standort für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Abs. 3 Satz 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland zu finden, der die bestmögliche Sicherheit für einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet.“

2. „Weitere Entscheidungsgrundlagen“ i. S. v. § 4 Abs. 5 StandAG und „Entscheidungsgrundlagen“ i.S.v. § 9 Abs. 2 Nr. 1 StandAG

Die Klärung vorgenannter Begriffe setzt zunächst diejenige des Begriffs der „Entscheidungsgrundlagen“ voraus.

Insofern liegt angesichts der Ausgestaltung von **§ 4 Abs. 2 Nr. 2 StandAG** die Annahme nahe, dass diese Bestimmung eine Klammerdefinition des Begriffs „Entscheidungsgrundlagen“ beinhaltet: „allgemeine Sicherheitsanforderungen an die Lagerung, geowissenschaftliche, wasserwirtschaftliche und raumplanerische Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen im Hinblick auf die Eignung geologischer Formationen für die Endlagerung sowie wirtsgesteinsspezifische Ausschluss- und Auswahlkriterien für die möglichen Wirtsgesteine Salz, Ton und Kristallin sowie wirtsgesteinsunabhängige Abwägungskriterien und die Methodik für die durchzuführenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen“.

Entsprechend heißt es auch in der Gesetzesbegründung in BT-Drs. 17/13471 zu dieser Bestimmung (mit Abweichungen in der Aufzählung lediglich im Detail): „Zu den Entscheidungsgrundlagen gehören ...“.

Soweit in § 3 Abs. 2 StandAG auf „Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen nach § 4“ Bezug genommen wird, kann allein hieraus nicht abweichend abgeleitet werden, dass unter den Begriff auch weitere in § 4 StandAG angeführte Fragestellungen (z. B. sämtliche in § 4 Abs. 2 StandAG angeführte Themen) fallen. Neben den Eingangserwägungen spricht hiergegen bereits die Verwendung des bestimmten Artikels („die“) in § 3 Abs. 2 StandAG, welche eine Bezugnahme auf die in § 4 genannten „Entscheidungsgrundlagen“ beinhaltet; „Entscheidungsgrundlagen“ sind in § 4 StandAG jedoch allein in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannt. Auch betreffen die Regelungen des § 4 StandAG nicht sämtlich „Entscheidungsgrundlagen“; auf die Verfahrensvorschriften in den Absätzen 3 bis 5 wird insoweit Bezug genommen.

Wenn dementsprechend angenommen wird, dass § 4 Abs. 2 Nr. 2 StandAG eine Definition des Begriffs **„Entscheidungsgrundlagen“** beinhaltet, so wird **in § 9 Abs. 2 Nr. 1 StandAG** (ebenso wie in § 11 Abs. 1 StandAG explizit unter Hinweis auf die „Entscheidungsgrundlagen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2“) auf die oben dargestellten Inhalte gemäß dieser Definition Bezug genommen.

Gemäß **§ 4 Abs. 5 StandAG** werden die „Ausschlusskriterien, die Mindestanforderungen, die Abwägungskriterien und die **„weiteren Entscheidungsgrundlagen“** von der Kommission als Empfehlungen erarbeitet und vom Deutschen Bundestag als Gesetz beschlossen.“ Auf die nach „§ 4 Absatz 5 gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien“ wird für das spätere Standortauswahlverfahren Bezug genommen (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 1, § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 StandAG).

Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien sind in der Klammerdefinition des Begriffs der „Entscheidungsgrundlagen“ in § 4 Abs. 2 Nr. 2 StandAG genannt. Insofern liegt nach den vorangegangenen Ausführungen die Annahme nahe, dass mit den „weiteren Entscheidungsgrundlagen“ allein diejenigen in § 4 Abs. 2 Nr. 2 StandAG genannten Entscheidungsgrundlagen gemeint sind, die in § 4 Abs. 5 zu Beginn nicht gesondert angeführt sind: allgemeine Sicherheitsanforderungen an die Lagerung, Auswahlkriterien für die möglichen Wirtsgesteine Salz, Ton und Kristallin sowie wirtsgesteinsunabhängige Abwägungskriterien und die Methodik für die durchzuführenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen.

Der Sinn der Unterscheidung in § 4 Abs. 5 StandAG zwischen Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien einerseits sowie weiteren Entscheidungsgrundlagen andererseits erschließt sich bei einem solchen Verständnis nicht ohne weiteres. Einfacher hätte der Gesetzgeber in dieser Bestimmung auf die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannten Entscheidungsgrundlagen Bezug nehmen können. Insofern kann nur vermutet werden, dass eine Betonung der Kriterien beabsichtigt war. Vor diesem Hintergrund kann in der Unterscheidung in § 4 Abs. 5 StandAG eventuell auch ein Hinweis auf die Eröffnung eines Beurteilungsspielraums für die Kommission im Hinblick auf weitere ihrer Auffassung nach maßgebende Entscheidungsgrundlagen gesehen werden.

3. „Handlungsempfehlungen“ i. S. v. § 4 StandAG (Überschrift und Abs. 1 Satz 2) und „Empfehlungen“ in § 4 Abs. 2 StandAG

In den § 3 und § 4 StandAG finden die Begriffe „Handlungsempfehlungen“, „Empfehlungen“ und „Vorschläge“ Verwendung.

- Gemäß § 3 Abs. 2 StandAG hat die Kommission „insbesondere einen Bericht nach § 4 vorzulegen, in dem sie ... *Vorschläge* für die Entscheidungsgrundlagen nach § 4 und eine entsprechende *Handlungsempfehlung* für den Bundestag und den Bundesrat erarbeitet.“
- Die Überschrift von § 4 StandAG lautet: „Bericht der Kommission und Umsetzung der *Handlungsempfehlungen*“.
- Gemäß § 4 Abs. 1 StandAG unterzieht die Kommission „dieses Gesetz einer Prüfung und unterbreitet Bundestag und Bundesrat entsprechende *Handlungsempfehlungen*.“
- Gemäß § 4 Abs. 2 StandAG soll die Kommission „*Vorschläge* erarbeiten ... sowie gesellschaftspolitische und technisch-wissenschaftliche Fragestellungen erörtern und dabei *Empfehlungen* zum Umgang mit bisher getroffenen Entscheidungen und Festlegungen in der Endlagerfrage aussprechen ...“
- Gemäß § 4 Abs. 5 StandAG werden Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen Abwägungskriterien und weitere Entscheidungsgrundlagen „von der Kommission als *Empfehlung* erarbeitet und vom Deutschen Bundestag als Gesetz beschlossen“.

Dies führt zu der Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit den genannten Begriffen unterschiedliche Bedeutung beizumessen ist.

Davon ausgehend, dass die Begriffe „Vorschläge“ und „Empfehlungen“ inhaltlich synonym Verwendung finden, scheint der Begriff der „Handlungsempfehlung“ auf den ersten Blick insoweit enger, als er auf ein aktives Tun abzielt, gerichtet an den Bundestag z. B. auf einen Gesetzesbeschluss („Der Bundestag möge beschließen ...“). Da eine solche „Handlungsempfehlung“ sinnvoll jedoch nur in Verbindung mit konkreten Inhalten ist, ist eine präzise Abgrenzung zwischen „Vorschlägen“, „Empfehlungen“ und „Handlungsempfehlungen“ auch unter diesem Gesichtspunkt kaum möglich. In der Konsequenz können sämtliche auf einen Gesetzesbeschluss abzielenden „Vorschläge“ und „Empfehlungen“ der Kommission an den Gesetzgeber zugleich wohl auch als an diesen gerichtete „Handlungsempfehlungen“ angesehen werden.

Entsprechend verwendet auch der Gesetzgeber die Begriffe in §§ 3 und 4 StandAG beispielsweise in Bezug auf die Entscheidungsgrundlagen nicht einheitlich:

- § 3 Abs. 2 StandAG:
„*Vorschläge* für die Entscheidungsgrundlagen nach § 4 und eine entsprechende *Handlungsempfehlung*“
- § 4 StandAG, Überschrift:
„Bericht der Kommission und Umsetzung der *Handlungsempfehlungen*“
- Unter vorgenannter Überschrift heißt es in § 4 StandAG weiter:
 - § 4 Abs. 2 StandAG:
„Die Kommission soll *Vorschläge* erarbeiten ...“
 - § 4 Abs. 5 StandAG:
„Die Ausschlusskriterien, die Mindestanforderungen, die Abwägungskriterien und die weiteren Entscheidungsgrundlagen werden von der Kommission als *Empfehlung* erarbeitet und vom Deutschen Bundestag als Gesetz beschlossen.“

Ein einheitlicher Sprachgebrauch des StandAG ist in diesem Zusammenhang allein insoweit festzustellen, als der Begriff der „Handlungsempfehlungen“ allein in Bezug auf die Evaluierung des Gesetzes (§ 4 Abs. 1 Satz 2 StandAG) und die Entscheidungsgrundlagen Verwendung findet (Die Beschlussfassung durch den Bundestag gemäß § 4 Abs. 5 StandAG entspricht der in der Überschrift zu § 4 StandAG genannten „Umsetzung“).

Dies mag darauf zurückzuführen sein, dass zumindest diese beiden Themenkreise unmittelbar auf gesetzliche Regelungen abzielen, weshalb in der Verwendung des Begriffs „Handlungsempfehlungen“ eventuell neben einer Hervorhebung dieser Kommissionsaufgaben auch die Erwartung möglichst konkreter Vorschläge Ausdruck gefunden hat.

4. „Kriterien“ gemäß StandAG, insbesondere „Ausschluss-“ und „Auswahlkriterien“

Kriterien werden im StandAG insbesondere im Zusammenhang mit den Entscheidungsgrundlagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 genannt:

- geowissenschaftliche, wasserwirtschaftliche und raumplanerische *Ausschlusskriterien*;
- *Mindestanforderungen* im Hinblick auf die Eignung geologischer Formationen für die Endlagerung;
- wirtsgesteinsspezifische *Ausschluss- und Auswahlkriterien* für die möglichen Wirtsgesteine Salz, Ton und Kristallin;
- wirtsgesteinsunabhängige Abwägungskriterien.

(Darüber hinaus werden im StandAG folgende – hier nicht weiter behandelte – Kriterien genannt:

- die Kriterien einer möglichen Fehlerkorrektur (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 StandAG) sowie
- die standortbezogenen Prüfkriterien (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und § 18 Abs. 1 Nr. 1 StandAG))

Der Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 StandAG (BT-Drs. 17/13471) ist insoweit folgendes zu entnehmen:

„Zur Beurteilung der geologischen Geeignetheit auszuwählender Gesteinsformationen müssen Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen entwickelt werden. Konkret geht es dabei um geowissenschaftliche, wasserwirtschaftliche und raumplanerische Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen im Hinblick auf die Eignung tiefer geologischer Formationen für die Endlagerung sowie wirtsgesteinsspezifische Auswahlkriterien für die möglichen Wirtsgesteine. Die Auflistung Salz, Ton und Kristallin ist nicht abschließend, sondern zeigt exemplarisch, welche Wirtsgesteine in Frage kommen können...“

Darüber hinaus beinhaltet die Gesetzesbegründung Bezugnahmen auf den Bericht des Arbeitskreises Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AkEnd). Der Begründung zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 StandAG zufolge hat die Kommission bei der Erarbeitung der Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen unter anderem die Kriterien des AkEnd zu berücksichtigen. Ähnlich erschließt sich auch unter „B. Lösung“ des Gesetzentwurfs auf BT-Drs.17/13471, dass das StandAG unter anderem auf den Ergebnissen des AkEnd aufbaut.

Diese Bezugnahmen auf den AkEnd legen es nahe, zur Erschließung der Bedeutung der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 StandAG genannten Kriterien ergänzend auf den Bericht des AkEnd zu rekurrieren.

In dem Bericht des AkEnd sind insbesondere folgende Kriterien dargestellt:

- *Ausschlusskriterien*
zum Ausweis solcher Gebiete, die offensichtlich besonders ungünstige Voraussetzungen aufweisen.
(Entsprechung: Geowissenschaftlichen Ausschlusskriterien gemäß StandAG)
- *Mindestanforderungen*
zur Identifizierung von Gebieten, in denen die geologischen Strukturen die Anforderungen an das Isolationsvermögen und die Teufenlage erfüllen können.
(Entsprechung: Mindestanforderungen gemäß StandAG)
- *Abwägungskriterien*
zur Beurteilung, inwieweit die allgemeinen Anforderungen an eine günstige geologische Gesamtsituation eingehalten werden.
(Entsprechung: Wirtsgesteinsunabhängige Abwägungskriterien gemäß StandAG)
- *Planungswissenschaftliche Ausschlusskriterien*
(Entsprechung: Wasserwirtschaftliche und raumplanerische Ausschlusskriterien gemäß StandAG)
- *Planungswissenschaftliche Abwägungskriterien*
(Keine unmittelbare Entsprechung im StandAG, eventuell Subsumtion unter „wirtsgesteinsunabhängige Abwägungskriterien“ möglich)

Der Vergleich der Kriterien gemäß StandAG und gemäß AkEnd zeigt, dass allein die § 4 Abs. 2 Nr. 2 StandAG angeführten „*wirtsgesteinsspezifischen Ausschluss- und Auswahlkriterien* für die möglichen Wirtsgesteine Salz, Ton und Kristallin“ keine unmittelbare Entsprechung im AkEnd finden.

Die Anführung dieser Kriterien in § 4 Abs. 2 Nr. 2 StandAG mag darauf zurückzuführen sein, dass der Gesetzgeber die Kommission explizit mit den verschiedenen möglichen Wirtsgesteinen befassen wollte. Im Übrigen kann nur auf die zuvor wiedergegebene Gesetzesbegründung verwiesen werden.

Die Entscheidung über die Auslegung des Standortauswahlgesetzes im Einzelfall liegt bei der Kommission.

Eine Zusammenstellung der einschlägigen Fundstellen in den Gesetzesmaterialien ist als Anlage beigefügt.

Anlage

Zusammenstellung der einschlägigen Fundstellen in den Gesetzesmaterialien

Begriffe: entscheidungserhebliche Fragestellungen, relevante Grundsatzfragen

StandAG	Auszüge
§ 4 Abs. 1 Satz 2	Sie geht in diesem Bericht auf sämtliche entscheidungserheblichen Fragestellungen ein.
§ 3 Abs. 2	(2) Die Kommission hat insbesondere einen Bericht nach § 4 vorzulegen, in dem sie die für das Auswahlverfahren relevanten Grundsatzfragen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle untersucht und bewertet, ...
BT-Drs. 17/13471 – Gesetzentwurf und Begründung	
Gesetzesvorblatt	Dem Auswahlverfahren vorgelagert werden eine Erörterung und Klärung von Grundsatzfragen für die Entsorgung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle , insbesondere auch zu Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien für die Standortauswahl sowie zu den Anforderungen an das Verfahren des Auswahlprozesses und die Prüfung von Alternativen, durch eine pluralistisch zusammengesetzte Bund-Länder-Kommission „Lagerung hoch-radioaktiver Abfallstoffe“ (Kommission).
A. Allgemeiner Teil	
I. Ziffer 1	Dem Auswahlverfahren vorgelagert wird eine Erörterung und Klärung von Grundsatzfragen für die Entsorgung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle insbesondere auch zu Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien für die Standortauswahl sowie zu den Anforderungen an das Verfahren des Auswahlprozesses und die Prüfung von Alternativen, durch eine pluralistisch zusammengesetzte Kommission.
I. Ziffer 2	Es wird eine ... (Kommission) eingerichtet, die Grundsatzfragen für die Entsorgung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle klären ... soll
Zu § 3 Abs. 1	Im Interesse ... wird vor Beginn des Auswahlverfahrens eine Kommission zur Erörterung und Klärung von Grundsatzfragen für die Entsorgung Wärme entwickelnder Abfälle (einschließlich der Entscheidungsgrundlagen für die Standortauswahl) gebildet ...

Begriffe: Vorschläge, Entscheidungsgrundlagen

StandAG	Auszüge
§ 3 Abs. 2	(2) Die Kommission hat insbesondere einen Bericht vorzulegen, in dem sie ... Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen nach § 4 ... erarbeitet. ↓
§ 4 Abs. 2	(2) Die Kommission soll Vorschläge erarbeiten ...
§ 4 Abs. 2 Nr. 1	1. zur Beurteilung und Entscheidung der Frage , ... andere Möglichkeiten für eine geordnete Entsorgung dieser Abfälle untersucht und bis zum Abschluss der Untersuchungen ... in oberirdischen Zwischenlagern aufbewahrt werden sollen,
§ 4 Abs. 2 Nr. 2	2. für die Entscheidungsgrundlagen (allgemeine Sicherheitsanforderungen an die Lagerung, geowissenschaftliche, wasserwirtschaftliche und raumplanerische Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen im Hinblick auf die Eignung geologischer Formationen für die Endlagerung sowie wirtsgesteinsspezifische Ausschluss- und Abwägungskriterien und die Methodik für die durchzuführenden vorläufige Sicherheitsuntersuchungen),
§ 4 Abs. 2 Nr. 3	3. für Kriterien der Fehlerkorrektur (...),
§ 4 Abs. 2 Nr. 4	4. für Anforderungen an die Organisation und das Verfahren des Auswahlprozesses und für die Prüfung von Alternativen,
§ 4 Abs. 2 Nr. 5	5. für Anforderungen an die Beteiligung und Information der Öffentlichkeit sowie zur Sicherstellung der Transparenz
	sowie gesellschaftspolitische und technisch-wissenschaftliche Fragen ...
§ 4 Abs. 5	(5) Die Ausschlusskriterien, die Mindestanforderungen, die Abwägungskriterien und die weiteren Entscheidungsgrundlagen werden von der Kommission als Empfehlung erarbeitet ...
§ 9 Abs. 2 Nr. 1	(2) Zu den bereitzustellenden Informationen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann, gehören zumindest 1. die Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen
§ 11 Abs. 1	(1) Die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden und die kommunalen Spitzenverbände sind bei der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 zu beteiligen.

BT-Drs. 17/13471 – Gesetzentwurf und Begründung	Auszüge
A. Allgemeiner Teil	
I. Ziffer 2	Hierfür werden zunächst von der mit diesem Gesetz eingerichteten Kommission Vorschläge für Entscheidungsgrundlagen erarbeitet und gesetzlich festgelegt. Die Festlegung dieser Entscheidungsgrundlagen vor Beginn des Auswahlverfahrens ist für die Glaubwürdigkeit des gesamten Verfahrens zwingend notwendig.
B. Besonderer Teil, Artikel 1	
Zu § 1 Abs. 2	Zur Glaubwürdigkeit des Verfahrens und zur Transparenz trägt entscheidend bei, dass die Entscheidungsgrundlagen vor dem Beginn der Standortsuche von der mit diesem Gesetz einzurichtenden Kommission als Empfehlungen erarbeitet und durch ein weiteres Bundesgesetz festgelegt werden.
Zu § 3 Abs. 2	Die wesentliche Aufgabe der Kommission wird es sein, die für das Auswahlverfahren relevanten Grundsatzfragen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle zu untersuchen, zu bewerten und Vorschläge und Handlungsempfehlungen in Form eines Berichts dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorzulegen. Die Aufgabenstellungen im Einzelnen ergeben sich aus § 4.
Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1	... Die Kommission soll unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse Vorschläge zur Beurteilung und Entscheidung der Frage nach dem zu wählenden Entsorgungsweg unterbreiten.
Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2	Nach Nummer 2 soll die Kommission Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen erarbeiten. Zu den Entscheidungsgrundlagen gehören die allgemeinen Sicherheitsanforderungen an die Lagerung, geowissenschaftliche, wasserwirtschaftliche und raumplanerische Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen sowie wirtsgesteinspezifische Ausschluss- und Auswahlkriterien für die möglichen Wirtsgesteine Salz, Ton und Kristallin, wirtsgesteinsunabhängige Auswahlkriterien und die Methodik für die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen. ... Eine wesentliche Entscheidungsgrundlage stellt die Methodik für die durchzuführenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen dar....
Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3	... Die Kommission soll zudem Vorschläge für eine mögliche Fehlerkorrektur im weiteren Standortauswahlverfahren erarbeiten. Hierzu gehören Anforderungen an die Konzeption der Endlagerung, insbesondere zu den Fragen der Rückholbarkeit radioaktiver Abfälle während des Betriebs sowie der Wiederauffindbarkeit und Bergung von Abfällen nach dem Verschluss des Endlagers. Auch zu dem Konzept der nachsorgefreien Endlagerung sollen Entscheidungsgrundlagen erarbeitet werden. ...
Zu § 4 Abs. 3	Ein Großteil der in Absatz 2 der Kommission übertragenen Aufgaben ist technisch-wissenschaftlicher Natur Der Aufgabe entsprechend, einen umfassenden Bericht mit Vorschlägen für Entscheidungsgrundlagen und Handlungsempfehlungen vorzulegen, wird ...

B. Besonderer Teil, Artikel 1	Auszüge
Zu § 4 Abs. 5	Entsprechend der Aufgabe der Kommission, das Standortauswahlverfahren vorzubereiten, werden die Ausschlusskriterien, die Mindestanforderungen, die Abwägungskriterien und die weiteren Entscheidungsgrundlagen von der Kommission als Empfehlungen erarbeitet. ... Diese Empfehlungen bilden die technisch-wissenschaftliche und gesellschaftspolitische Basis für das Bundesgesetz zu den Entscheidungsgrundlagen , ...
Zu § 5 Abs. 1	... Zu diesem Zweck und um die Nachvollziehbarkeit der im Auswahlverfahren getroffenen Entscheidungen zu gewährleisten, wird die umfassende Beteiligung bereits bei der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen sichergestellt.
Zu § 9 Abs. 2	Absatz 2 enthält konkrete Mindestvorgaben zur Auswahl und zum Inhalt der bereitzustellenden Informationen und legt gleichzeitig den Zeitpunkt fest, zu dem die Öffentlichkeitsbeteiligung spätestens beginnt, nämlich mit der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen nach § 4 Abs. 2 .
Zu § 10 Abs. 4	... Soweit nach dem Ergebnis der Überprüfung aufgrund neuer Erkenntnisse dazu Anlass besteht, sind die jeweils im Rahmen der Bürgerversammlungen zur Diskussion gestellten Vorschläge, Entscheidungsgrundlagen , sowie Anforderungen und Kriterien zu korrigieren oder zu ergänzen. ...
Zu § 11	Absatz 1 sieht vor, dass die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden und die kommunalen Spitzenverbände bei der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen nach § 4 Abs. 2 zu beteiligen sind. ...
Zu § 13 Abs. 1	... Der Ausschluss offensichtlich nicht geeigneter Gebiete erfolgt nach den Entscheidungsgrundlagen, die nach § 4 Abs. 5 zuvor durch Bundesgesetz festgelegt wurden

Begriffe: Handlungsempfehlungen, Empfehlungen

StandAG	Auszüge
§ 3 Abs. 2	Die Kommission hat insbesondere einen Bericht nach § 4 vorzulegen, in dem sie ... und eine entsprechende Handlungsempfehlung für den Bundestag und den Bundesrat erarbeitet.
§ 3 Abs. 4	(4) Im Rahmen ihrer Handlungsempfehlung nimmt die Kommission auch Stellung zu bisher getroffenen Entscheidungen und Festlegungen in der Endlagerfrage.
§ 4 Überschrift	Bericht der Kommission und Umsetzung der Handlungsempfehlungen
§ 4 Abs. 1 Satz 2	Sie unterzieht dieses Gesetz einer Prüfung und unterbreitet Bundestag und Bundesrat entsprechende Handlungsempfehlungen .
§ 4 Abs. 2	(2) Die Kommission soll Vorschläge erarbeiten ... Empfehlungen zum Umgang mit bisher getroffenen Entscheidungen und Festlegungen in der Endlagerfrage aussprechen und internationale Erfahrungen und daraus folgernde Empfehlungen für ein Lagerkonzept analysieren.
§ 4 Abs. 5	Die Ausschlusskriterien, die Mindestanforderungen, die Abwägungskriterien und die weiteren Entscheidungsgrundlagen werden von der Kommission als Empfehlungen erarbeitet ...
§ 8 Satz 4	... Abweichende Voten sind bei der Veröffentlichung von Empfehlungen und Stellungnahmen zu dokumentieren.
BT-Drs. 17/13471 – Gesetzentwurf und Begründung	Auszüge
A. Allgemeiner Teil	
I. Ziffer 2	... Auf der Grundlage der Empfehlungen der Kommission wird das Gesetz evaluiert und gegebenenfalls geändert. ...
B. Besonderer Teil, Artikel 1	
Zu § 1 Abs. 2	Zur Glaubwürdigkeit des Verfahrens und zur Transparenz trägt entscheidend bei, dass die Entscheidungsgrundlagen vor dem Beginn der Standortsuche von der mit diesem Gesetz einzurichtenden Kommission als Empfehlungen erarbeitet und durch ein weiteres Bundesgesetz festgelegt werden.
Zu § 3 Abs. 1	Im Interesse der Transparenz und Partizipation wird vor Beginn des Auswahlverfahrens eine Kommission ... gebildet werden, deren Empfehlungen Grundlage für die vorgesehene Evaluierung des Gesetzes sind. ...
Zu § 3 Abs. 2	Die wesentliche Aufgabe der Kommission wird es sein, die für das Auswahlverfahren relevanten Grundsatzfragen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle zu untersuchen, zu bewerten und Vorschläge und Handlungsempfehlungen in Form eines Berichts dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorzulegen. ...

B. Besonderer Teil, Artikel 1	Auszüge
Zu § 4 Abs. 1	... Aufgabe der Kommission ist es dann, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat Handlungsempfehlungen zu unterbreiten . Dafür unterzieht die Kommission auch dieses Gesetz einer Analyse. ...
Zu § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5	Wie bereits dargestellt, soll die Kommission das Gesetz einer umfassenden Analyse unterziehen und soweit ermittelt Handlungsempfehlungen für eine Verbesserung unterbreiten. Dies betrifft alle Bereiche des Gesetzes einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit und des Auswahlverfahrens.
Zu § 4 Abs. 3	... Zur Erarbeitung des Berichts und der Handlungsempfehlungen kann die Kommission daher mit den Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zusammenarbeiten. ... Der Aufgabe entsprechend, einen umfassenden Bericht mit Vorschlägen für Entscheidungsgrundlagen und Handlungsempfehlungen vorzulegen , wird der Kommission auch das Recht eingeräumt, hierfür selbständig Sachverständige anzuhören und wissenschaftliche Gutachten einzuholen.
Zu § 4 Abs. 4	... Der Bericht, einschließlich der Handlungsempfehlungen , ist dann Grundlage für eine Evaluierung des Gesetzes durch den Deutschen Bundestag.
Zu § 4 Abs. 5	Entsprechend der Aufgabe der Kommission, das Standortauswahlverfahren vorzubereiten, werden die Ausschlusskriterien, die Mindestanforderungen, die Abwägungskriterien und die weiteren Entscheidungsgrundlagen von der Kommission als Empfehlungen erarbeitet. Da sie Teil des umfassenden Berichts sind, sollen sie ebenfalls möglichst im Konsens beschlossen werden. Diese Empfehlungen bilden die technisch-wissenschaftliche und gesellschaftspolitische Basis für das Bundesgesetz zu den Entscheidungsgrundlagen , ...

Begriffe: Kriterien, Anforderungen

StandAG	Auszüge
§ 4 Abs. 2 Nr. 2	(2) Die Kommission soll Vorschläge erarbeiten ... 2. für die Entscheidungsgrundlagen (allgemeine Sicherheitsanforderungen an die Lagerung, geowissenschaftliche, wasserwirtschaftliche und raumplanerische Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen im Hinblick auf die Eignung geologischer Formationen für die Endlagerung sowie wirtsgesteinsspezifische Ausschluss- und Auswahlkriterien für die möglichen Wirtsgesteine Salz, Ton und Kristallin sowie wirtsgesteinsunabhängige Abwägungskriterien und die Methodik für die durchzuführenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen), ...
§ 4 Abs. 2 Nr. 3	Kriterien einer möglichen Fehlerkorrektur ...
§ 4 Abs. 5	Die Ausschlusskriterien , die Mindestanforderungen , die Abwägungskriterien und die weiteren Entscheidungsgrundlagen werden von der Kommission als Empfehlungen erarbeitet...
§ 6 Nr. 2	Prüfkriterien nach § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 1
§ 7 Nr. 1	standortbezogenen Prüfkriterien nach § 15 Abs. 2 und § 18 Abs. 2,
§ 9 Abs. 2 Nr. 3	Prüfkriterien nach § 15 Abs. 1
§ 9 Abs. 2 Nr. 5	Prüfkriterien nach § 18 Abs. 2
§ 13 Abs. 1	(1) Der Vorhabenträger hat unter Anwendung der nach § 4 Abs. 5 durch Bundesgesetz festgelegten Anforderungen und Kriterien , insbesondere der Sicherheitsanforderungen, sowie unter Berücksichtigung sonstiger öffentlicher Belange in Betracht kommende Standortregionen zu ermitteln. ...Der Vorhabenträger ermittelt zunächst ungünstige Gebiete, die nach den Sicherheitsanforderungen sowie den geowissenschaftlichen, wasserwirtschaftlichen und raumplanerischen Ausschlusskriterien offensichtlich ungünstige Eigenschaften aufweisen sowie solche, die die gemäß § 4 Abs. 5 festgelegten geologischen Mindestanforderungen nicht erfüllen, und erarbeitet auf dieser Grundlage den Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen.
§ 13 Abs. 2	(2) Der Vorhabenträger hat für die in Betracht kommenden Standortregionen repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gemäß den nach § 4 Abs. 5 gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien zu erstellen.
§ 15 Abs. 1	(1) Der Vorhabenträger hat 1. für die übertägige Erkundung der ausgewählten Standorte Vorschläge für die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach Maßgabe der gemäß § 4 Abs. 5 gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien zu erstellen ...
§ 15 Abs. 3	(3) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung veröffentlicht die jeweiligen standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien und wesentlichen Änderungen im Bundesanzeiger.

StandAG	Auszüge
§ 16 Abs. 2	(2) Auf der Grundlage der Erkundungsergebnisse der übertägigen Erkundungen hat der Vorhabenträger gemäß den nach § 4 Abs. 5 gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien weiterentwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen zu erstellen. Die durch Erkundung und vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gewonnenen Erkenntnisse hat er nach Maßgabe der jeweiligen standortbezogenen Prüfkriterien und ... vorzuschlagen.
§ 17 Abs. 4 Satz 1	(4) Vor Übermittlung des Auswahlvorschlags nach Absatz 2 Satz 1 stellt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung durch Bescheid fest, ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde und der Auswahlvorschlag diesen Anforderungen und Kriterien entspricht. ...
§ 18 Abs. 1 Nr. 1	(1) Der Vorhabenträger hat 1. für die untertägige Erkundung der durch Gesetz festgelegten Standorte Vorschläge für ein vertieftes geologisches Erkundungsprogramm und standortbezogene Prüfkriterien zu erarbeiten ...
§ 18 Abs. 2	(2) Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat die Aufgabe, die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und standortbezogene Prüfkriterien festzulegen. ... Es veröffentlicht die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien und wesentlichen Änderungen im Bundesanzeiger.
§ 18 Abs. 3	(3) Der Vorhabenträger hat die untertägigen Erkundungen durchzuführen, auf dieser Basis nach Maßgabe der standortbezogenen Prüfkriterien und der nach § 4 Abs. 5 festgelegten Kriterien und Anforderungen umfassende vorläufige Sicherheitsuntersuchungen für die Betriebsphase und die Nachverschlussphase zu erstellen ...
§ 20 Abs. 1 Satz 1	(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überprüft, dass das Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde.
§ 21 Abs. 2 Nr. 5	(2) Umlagefähige Kosten nach Absatz 1 sind ... insbesondere die Ausgaben für ... 5. die Erstellung und Festlegung standortbezogener Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach den §§ 15 und 18 , ...
§ 29 Abs. 1 Satz 1	(1) Der Salzstock Gorleben wird wie jeder andere in Betracht kommende Standort gemäß den nach dem Standortauswahlgesetz festgelegten Kriterien und Anforderungen in das Standortauswahlverfahren einbezogen. ...

BT-Drs. 17/13471 – Gesetzentwurf und Begründung	Auszüge
Gesetzesvorblatt – B. Lösung	Aufbauend insbesondere auf den Ergebnissen des vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Jahr 1999 eingerichteten Arbeitskreises Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AkEnd) und internationalen Entwicklungen wird das Gesetz von drei Säulen getragen: dem Vorrang der Sicherheit in einem wissenschaftsbasierten Verfahren, dem Grundsatz eines transparenten und fairen Verfahrens sowie dem Verursacherprinzip.
A. Allgemeiner Teil	
I. Ziffer 1	Dem Auswahlverfahren vorgelagert wird eine Erörterung und Klärung von Grundsatzfragen für die Entsorgung Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle, insbesondere auch zu Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien für die Standortauswahl sowie zu den Anforderungen an das Verfahren des Auswahlprozesses und die Prüfung von Alternativen, durch eine pluralistisch zusammengesetzte Kommission. ... Die Erkundung und die Auswahl des Standortes erfolgen nach den wissenschaftlich zu erarbeitenden und gesetzlich vorzugebenden Kriterien .
I. Ziffer 2	Zu den Anforderungen an ein solches Standortauswahlverfahren gehören insbesondere: ... <ul style="list-style-type: none"> • die Festlegung der Sicherheitsanforderungen und Mindestanforderungen sowie der Ausschlusskriterien vor Beginn des Auswahlverfahrens ... • die Unabhängigkeit der Stellen zur Festlegung der Auswahlkriterien/ Sicherheitsanforderungen und Prüfinstanzen vom Vorhabenträger. ... Im Einzelnen regelt das Gesetz Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> • Es wird eine ... (Kommission) eingerichtet, die ... auch Vorschläge zu Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien für die Standortauswahl sowie zu den Anforderungen an das Verfahren des Auswahlprozesses und die Prüfung von Alternativen machen soll. ... Dabei ist bei jedem Verfahrensschritt die größtmögliche Sicherheit vorrangiges Auswahlkriterium
III. Ziffer 3a	... Schließlich fallen Kosten bei der Erledigung der Aufgaben der durch dieses Gesetz einzurichtenden Kommission, insbesondere der wissenschaftlichen Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen (Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien für die Standortauswahl) voraussichtlich in Höhe von ca. 6,5 Mio. Euro an. ...

B. Besonderer Teil, Artikel 1	Auszüge
Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2	<p>... Zu den Entscheidungsgrundlagen gehören die allgemeinen Sicherheitsanforderungen an die Lagerung, geowissenschaftliche, wasserwirtschaftliche und raumplanerische Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen sowie wirtsgesteinsspezifische Ausschluss- und Auswahlkriterien für die möglichen Wirtsgesteine Salz, Ton und Kristallin, wirtsgesteinsunabhängige Auswahlkriterien und die Methodik für die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen.. ...</p> <p>Bei der Erarbeitung der Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen hat die Kommission unter anderem die „Sicherheitskriterien für die Endlagerung radioaktiver Abfälle in einem Bergwerk“ (BMI, GMBL. 1983), die „Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle“ (BMU, 20. September 2010), die Kriterien des Arbeitskreises Auswahlverfahren Endlagerstandorte aus seinem Bericht „Auswahlverfahren für Endlagerstandorte, Empfehlungen des AkEnd“ (2002) und die Kriterien gemäß der Studie „Endlagerung stark wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle in tiefen geologischen Formationen Deutschlands, Untersuchung und Bewertung von Salzformationen“ (1995) der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe zu berücksichtigen. ...</p> <p>Zur Beurteilung der geologischen Geeignetheit auszuwählender Gesteinsformationen müssen Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen entwickelt werden. Konkret geht es dabei um geowissenschaftliche, wasserwirtschaftliche und raumplanerische Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen im Hinblick auf die Eignung tiefer geologischer Formationen für die Endlagerung sowie wirtsgesteinsspezifische Auswahlkriterien für die möglichen Wirtsgesteine. Die Auflistung Salz, Ton und Kristallin ist nicht abschließend, sondern zeigt exemplarisch, welche Wirtsgesteine in Frage kommen können.</p> <p>Zu den Kriterien gehören zentrale Festlegungen wie z. B. der Nachweiszeitraum, die Bedeutung geologischer Barrieren im Verhältnis zu technischen Barrieren, die zentralen Elemente des Langzeitsicherheitsnachweises, Anforderungen an die Redundanz und Diversität sowie quantitative Anforderungen an das Einschlussvermögen des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs. ...</p> <p>Sofern ein nachfolgender Verfahrensschritt im Standortauswahlverfahren nicht abgeschlossen werden kann, müssen Kriterien entwickelt werden, wie das Verfahren im vorhergehenden Schritt wieder aufgenommen werden kann (Rücksprung im Verfahren).</p>

B. Besonderer Teil, Artikel 1	Auszüge
Zu § 4 Abs. 5	Entsprechend der Aufgabe der Kommission, das Standortauswahlverfahren vorzubereiten, werden die Ausschlusskriterien, die Mindestanforderungen, die Abwägungskriterien und die weiteren Entscheidungsgrundlagen von der Kommission als Empfehlungen erarbeitet. Da sie Teil des umfassenden Berichts sind, sollen sie ebenfalls möglichst im Konsens beschlossen werden.
Zu § 6	Das Bundesamt für Strahlenschutz ist der zuständige Vorhabenträger für die Umsetzung des Standortauswahlverfahrens. In diesem Verfahren hat er insbesondere die Aufgaben, jeweils Vorschläge für die Auswahl der Standortregionen und der zu erkundenden Standorte zu machen, die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien nach § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 zu erstellen
Zu § 7	Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat die Aufgabe, standortbezogene Erkundungsprogramme und Prüfkriterien festzulegen
Zu § 10 Abs. 4	... Soweit nach dem Ergebnis der Überprüfung aufgrund neuer Erkenntnisse dazu Anlass besteht, sind die jeweils im Rahmen der Bürgerversammlungen zur Diskussion gestellten Vorschläge, Entscheidungsgrundlagen, sowie Anforderungen und Kriterien zu korrigieren oder zu ergänzen. ...
Zu § 13	Teil 2 regelt, beginnend mit § 13, den Ablauf des eigentlichen Standortauswahlverfahrens, das mit der Auswahl der Standortregionen und der Standorte für die übertägige Erkundung unter Einhaltung der zuvor gesetzlich festgelegten Kriterien und Anforderungen beginnt.
Zu § 13 Abs. 1	... Dabei soll in jeder Phase vorrangiges Auswahlkriterium die Einhaltung der Sicherheitskriterien sein. ... In einem ersten Schritt ermittelt der Vorhabenträger sogenannte ungünstige Gebiete nach den geowissenschaftlichen, wasserwirtschaftlichen und raumplanerischen Ausschlusskriterien und geologischen Mindestanforderungen. ...
Zu § 13 Abs. 2	Für die übrig gebliebenen und damit in Betracht kommenden Standortregionen hat der Vorhabenträger jeweils vorläufige Sicherheitsuntersuchungen nach Maßgabe der zuvor durch Bundesgesetz (§ 4 Abs. 5) festgelegten Methodik und der Kriterien für die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen zu erstellen. Die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen müssen eine Bewertung enthalten, welche geologischen Eigenschaften der Standortregionen besonders positive oder auch negative Auswirkungen auf ein Endlager haben könnten.
Zu § 15 Abs. 1	... Hierfür hat der Vorhabenträger nach Maßgabe der nach § 4 Abs. 5 gesetzlich festgelegten Anforderungen und Kriterien Vorschläge für die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien zu entwickeln und diese dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung vorzulegen. ... Es dient der Transparenz und der Glaubwürdigkeit der durch die übertägige Erkundung zu gewinnenden Standortdaten, wenn insbesondere die Prüfkriterien für die Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse vor Durchführung der Erkundung erstellt werden. ...

B. Besonderer Teil, Artikel 1	Auszüge
Zu § 15 Abs. 2	<p>Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat die Aufgabe, die standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien für die übertägige Erkundung festzulegen (Satz 1). ...</p> <p>Diese Prüfkriterien, die nur standortbezogen festgelegt werden können, sollen ermöglichen, die geowissenschaftlichen Erkundungsbefunde im Hinblick auf die notwendigen charakteristischen Merkmale des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs und die günstige geologische Gesamtsituation an dem jeweiligen Standort bewerten zu können.</p> <p>Während dieses Verfahrensschrittes der Festlegung der standortbezogenen Erkundungsprogramme und Erstellung der Prüfkriterien sind die Öffentlichkeit, die Landesbehörden, die betroffenen Gebietskörperschaften und die Träger öffentlicher Belange nach den §§ 9, 10 und 11 Abs. 2 und 3 umfassend zu beteiligen (Satz 2).</p>
Zu § 15 Abs. 3	<p>Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung hat die für die jeweiligen Standorte unterschiedlichen standortbezogenen Erkundungsprogramme und Prüfkriterien und etwaige spätere wesentliche Änderungen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.</p>
Zu § 16	<p>... Der Vorhabenträger hat die durch Erkundung und vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gewonnenen Erkenntnisse nach Maßgabe der jeweiligen standortbezogenen Prüfkriterien und im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit und sonstige, insbesondere sozioökonomische, Auswirkungen möglicher Endlagerbergwerke zu bewerten, ...</p>
Zu § 18 Abs. 1	<p>Der Vorhabenträger hat für die untertägige Erkundung der ausgewählten Standorte Vorschläge für ein vertieftes geologisches Erkundungsprogramm und die Prüfkriterien zu erarbeiten (Nr. 1). ...</p>
Zu § 18 Abs. 2	<p>Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung prüft auf wissenschaftlicher Basis die Vorschläge des Vorhabenträgers und legt die vertieften geologischen Erkundungsprogramme und standortbezogenen Prüfkriterien fest (Satz 1). ...</p> <p>Im Anschluss veröffentlicht das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung nach Satz 3 die Erkundungsprogramme und die Prüfkriterien und etwaige spätere wesentliche Änderungen im Bundesanzeiger</p>
Zu § 20 Abs. 1	<p>Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überprüft, dass das Standortauswahlverfahren nach den Anforderungen und Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde. ...</p>
Zu § 21 Abs. 2	<p>Weitere bergmännische Erkundungen am Standort Gorleben, die der Standortauswahl dienen, dürfen nach diesem Gesetz nur durchgeführt werden, wenn im jeweiligen Verfahrensschritt des Standortauswahlverfahrens im Rahmen einer Abweichungsanalyse festgestellt werden sollte, dass basierend auf den dann geltenden Anforderungen und Kriterien noch Erkenntnisse für die zu treffenden Entscheidungen gewonnen werden müssen (Satz 2). ...</p>

Auszug aus dem Bericht des AkEnd – Tabelle 3.1 (Seite 77)

Tabelle 3.1 **Kriterien**, Bewertungen und Instrumente der Bürgerbeteiligung in den einzelnen Verfahrensschritten des Auswahlverfahrens

Verfahrensschritte	Vorgehen, Kriterien, Bewertungen	Instrumente der Bürgerbeteiligung
1. Schritt Ziel: Ausweisung von Gebieten, die bestimmte Mindestanforderungen erfüllen	Für Schritt 1 <ul style="list-style-type: none"> • Geowissenschaftliche Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen 	Für das Gesamtverfahren (Schritte 1 - 5) Beteiligung durch Information und Kontrolle: <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung einer Informationsplattform • Kontrollgremium prüft Einhaltung der Verfahrensregeln
2. Schritt Ziel: Auswahl von Teilgebieten mit besonders günstigen geologischen Voraussetzungen	Für Schritt 2 <ul style="list-style-type: none"> • Geowissenschaftliche Abwägung 	
3. Schritt Ziel: Identifizierung und Auswahl von Standortregionen für die übertägige Erkundung Bei Bedarf Rücksprung ↑	Für Schritt 3 <ul style="list-style-type: none"> • Planungswissenschaftliche Ausschlusskriterien • Sozioökonomische Potenzialanalyse • Planungswissenschaftliche Abwägungskriterien • Festlegung übertägiger Erkundungsprogramme und deren Bewertungsmaßstäbe • Beteiligungsbereitschaft für übertägige Erkundung • Geowissenschaftliche und bergbauliche Aspekte 	Ab Schritt 3 <ul style="list-style-type: none"> • Bürgerforum als zentrales Element der Beteiligung • Kompetenzzentrum unterstützt Bürgerforum • Runder Tisch der Interessenvertreter • Ermittlung der Beteiligungsbereitschaft in den Schritten 3 und 4 durch Abstimmung • Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte • Gemeinderat/Gemeindevertreter trifft abschließende Entscheidung • Orientierendes Votum der Bevölkerung und Gemeinderäte am Standort am Ende von Schritt 5
4. Schritt Ziel: Festlegung der Standorte für die untertägige Erkundung Bei Bedarf Rücksprung ↑	Für Schritt 4 <ul style="list-style-type: none"> • Übertägige Erkundung • Orientierende Sicherheitsbewertung • Aufstellung von Prüfkriterien • Beteiligungsbereitschaft für untertägige Erkundungsprogramme 	
5. Schritt Ziel: Standortentscheidung Bei Bedarf Rücksprung ↑	Für Schritt 5 <ul style="list-style-type: none"> • Untertägige Erkundung und Bewertung • Sicherheitsnachweis • Vergleich der erkundeten Standorte 	
Endlagerstandort für Genehmigungsverfahren		